

LANDESRETTUNGSVEREIN WEISSES KREUZ

VEREINSORDNUNG,

Prämisse

Die in der Satzung, Art. 4, Punkt 1, unter dem Begriff „ehrenamtliche Mitglieder“ erwähnten Vereinsmitglieder werden in der Vereinsordnung als „freiwillige Mitglieder“ bezeichnet.

Einleitung

Es ist Aufgabe des Vorstandes, durch Beschluss die Vereinsordnung zu erstellen und abzuändern. Diesbezügliche Beschlüsse werden an den Anschlagtafeln der Sektionen ausgehängt und treten mit dem Datum, welches im Beschluss vorgesehen ist, oder nach 10 Tagen in Kraft.

Die Vereinsordnung regelt, zusätzlich zum Statut, neben der Sektionsordnung und der Jugendordnung, das Verhalten aller Personen, die für den Verein in irgendeiner Weise tätig sind, falls ihre Position nicht von gesetzlichen Bestimmungen oder von anderen mit dem Verein getroffenen Abkommen geregelt ist.

Die Vereinsordnung ist zudem die Umsetzung des von der Satzung des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz vorgesehenen Zweckes.

Der Verein stützt sich gemäß Art. 1, Abs. 6 der Satzung vorrangig und in entscheidendem Maße auf die freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder.

Artikel 1: Freiwillige Mitglieder

Die aktiven Mitglieder werden im Dienst als „Freiwillige Mitglieder“ bezeichnet. Als solche müssen sie sämtliche Bestimmungen annehmen, die von der Satzung, der Vereinsordnung und der Sektionsordnung vorgesehen sind. Sie sind mit einem Ausweis versehen.

Die Freiwilligen Mitglieder arbeiten vorwiegend im Bereich der Rettungs- und Krankentransporte sowie des Betreuungszuges. Gemäß Satzung können aber auch Personen als Freiwillige aufgenommen werden, die nicht direkt in die operative Tätigkeit des Vereins eingebunden sind, sondern die sich durch besondere Aktivitäten, z.B. als Mitglied von Vereinsorganen oder als Bürokräft, freiwillig und/oder ehrenamtlich dauerhaft für die Erreichung der Vereinsziele einsetzen. Die ausschließlich nicht operative Tätigkeit muss auf dem Anfrageformular separat vermerkt werden. Für die betroffenen freiwilligen Mitarbeiter ist die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses nicht erforderlich. Die vereinsinternen Ausbildungsrichtlinien müssen in solchen Fällen nicht berücksichtigt werden, zur persönlichen Weiterbildung wird diesen Freiwilligen aber der Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses empfohlen.

Bürger, die dem Verein als freiwillige Mitglieder beitreten wollen, müssen volljährig sein,

bzw. dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für freiwillige Mitarbeiter, die nur bei Krankentransporten eingesetzt werden oder sich ausschließlich für interne Dienste zur Verfügung stellen, kann der Vorstand in Bezug auf das Höchstalter für die Aufnahme Ausnahmen genehmigen.

In einem Vorgespräch mit dem Sektionsleiter und/oder Dienstleiter werden die Anwärter über die Rechte und Pflichten im Verein laut Satzung sowie Vereins- und Sektionsordnung eingehend informiert. Entscheidet sich der Anwärter nach diesem Gespräch zur Mitarbeit im Verein, muss er an die Sektion die schriftliche Anfrage um Aufnahme als Freiwilliges Mitglied stellen. Die Anfrage, niedergeschrieben auf einem vom Verein erstellten Vordruck, muss vom Sektionsleiter unterschrieben werden. Gleichzeitig mit der Anfrage muss der Anwärter, wenn er im Krankentransport und Rettungsdienst eingesetzt werden will, das vom Vertrauensarzt ausgefüllte vereinsinterne Formular „Ärztliches Zeugnis“ vorlegen, das die körperliche und psychische Eignung für diese Tätigkeit bescheinigt. Die Anwärter verpflichten sich weiters den vom Sanitätsdirektor vorgegebenen Impfungen und sich den Auffrischungen zu unterziehen. Die effektive Aufnahme und die entsprechende Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder sind erst durch die Gegenzeichnung des Präsidenten wirksam.

Die Anwärter verpflichten sich, den gemäß Ausbildungsrichtlinien des Vereins vorgesehenen Kurs, Stufe A, zu besuchen, der sowohl eine theoretische als auch eine praktische Ausbildung vorsieht. Bei der Absolvierung der praktischen Ausbildung werden die Anwärter zur Unterstützung der Rettungsmannschaft zu den verschiedenen Diensten eingeteilt, um die Tätigkeiten im Verein kennen zu lernen.

Nach Abschluss der Grundausbildung erfolgt eine weitere Aussprache mit dem Sektionsleiter und/oder Dienstleiter, auf Grund derer diese dem Sektionsausschuss empfehlen, die Aufnahme des Anwärters definitiv zu bestätigen oder, bei negativem Verlauf der Anwärterzeit, den Anwärter aus der Liste der freiwilligen Mitglieder zu streichen. Der vom Ausschuss getroffene Entscheid wird dem Anwärter durch den Sektionsleiter und/oder Dienstleiter mündlich mitgeteilt, wobei gegen den Entscheid des Ausschusses kein Einspruch beim Ehrengericht erhoben werden kann.

In der Funktionsbeschreibung sind die Aufgaben des freiwilligen Mitgliedes beschrieben.

Artikel 2: Strukturierung des Vereins

Im Landesrettungsverein Weißes Kreuz gibt es neben den in der Satzung vorgesehenen Kategorien weitere Funktionen, welche aus dem Vereins- und Sektionsorganigramm ersichtlich sind.

Nachfolgend können die Funktionen auch unter dem Oberbegriff „Mitarbeiter“ zusammengefasst werden.

Artikel 3: Dienst der Freiwilligen Mitglieder

Der Dienst der freiwilligen Mitglieder wird vom Dienstleiter eingeteilt. Dabei ist zu achten, dass in der Hauptsektion die jährliche Mindestanzahl von Anwesenheitsschichten geleistet

wird, welche auf 20 Dienste oder insgesamt 200 Stunden festgesetzt und durch Stempelungen dokumentiert wird. Der jeweilige Sektionsausschuss ist hierzu ermächtigt, ein höheres Limit festzulegen. Damit die Sektion in den Genuss des für freiwillige Mitarbeiter vorgesehenen Beitrags kommt, muss der Mitarbeiter 200 Dienststunden in der Hauptsektion leisten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Freiwilligen, die gemäß Artikel 1 nicht direkt in die operative Tätigkeit des Vereins eingebunden sind.

Hauptsektion ist jene Sektion, in welcher der freiwillige Mitarbeiter vorwiegend Dienst leistet; in der Regel die Sektion, in welcher der Freiwillige das Ansuchen um Aufnahme in den Verein gestellt hat.

Ist ein freiwilliger Mitarbeiter zusätzlich in einer Nebensektion tätig, muss er in dieser als Freiwilliger eingetragen sein und mindestens 100 Stunden leisten, damit die Sektion in den Genuss des für freiwillige Mitarbeiter vorgesehenen Beitrages kommt. Für die Eintragung als Freiwilliger in die Nebensektion genügt eine Anfrage auf dem vom Verein erstellten Vordruck; die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses. Die Einholung der Unterschrift des Präsidenten ist nicht mehr erforderlich.

In der Hauptsektion muss der freiwillige Mitarbeiter die von der Vereinsordnung bzw. vom Sektionsausschuss festgesetzten Mindestdienste erbringen. Der freiwillige Mitarbeiter ist verpflichtet, den Sektionsleiter der Hauptsektion über seinen Eintritt in die Nebensektion zu informieren.

Die freiwilligen Mitglieder sind folgenden Diensten zugeteilt:

- Tagdienst,
- Nachtdienst,
- Feiertagdienst,
- Wochenenddienst und
- Bereitschaftsdienst.

Ziel der Sektion muss es sein, sämtliche Dienste vorwiegend mit freiwilligen Mitarbeitern abzudecken. Bei der Einteilung der Dienste haben die freiwilligen Mitglieder, welche dazu die Voraussetzungen erfüllen, gegenüber allen anderen Mitarbeitern des Landesrettungsvereins den Vorzug.

In allen Sektionen ist eine Liste auszuhängen, in der sich die freiwilligen Mitglieder mindestens eine Woche vorher eintragen können. Nach vorheriger Rücksprache mit dem Sektions- oder Dienstleiter kann diese Frist auch unterschritten werden.

Zur Erfassung der erbrachten Tätigkeiten sind Stempelungen vorgesehen, die entsprechend den Anleitungen der Direktion vorzunehmen sind.

Die freiwilligen Mitglieder haben die Pflicht, sich rechtzeitig vor Dienstbeginn im Vereinssitz einzufinden und sich beim Verantwortlichen des vorangegangenen Dienstes über bereits laufende Einsätze und Besonderheiten zu erkundigen. Die Überprüfung der Einsatztauglichkeit der Fahrzeuge und des Materials obliegt demjenigen, der den Dienst antritt. Bei Dienstende ist den Nachfolgern alles mitzuteilen, was für den Dienst von Wichtigkeit ist.

Ist ein freiwilliges Mitglied verhindert, den zugewiesenen Dienst anzutreten, so hat es sich

selbst um einen Ersatz zu kümmern und die Änderung mindestens zwölf Stunden vorher dem Dienstleiter bzw. Gruppenleiter mitzuteilen. Sollten außerordentliche Vorfälle es dem freiwilligen Mitglied nicht ermöglichen, seinen Dienst rechtzeitig anzutreten, so hat er dies umgehend mitzuteilen. Ein freiwilliges Mitglied, das mehr als dreimal innerhalb eines Jahres unentschuldigtem seinem zugewiesenen Dienst fernbleibt, gilt als ausgetreten und wird entsprechend von der Sektionsleitung schriftlich benachrichtigt.

Ein freiwilliges Mitglied kann sich auf Antrag bis zu einem Jahr in eine Warteliste eintragen lassen. Der Antrag, erstellt auf einem vorgegebenen Formular, muss vom Sektionsausschuss genehmigt und von diesem zwecks Eintragung in die zentrale Datenbank an die Landesleitung weitergeleitet werden. Der Freiwillige in Wartestellung kann in Absprache mit dem Dienstleiter sporadisch Dienst leisten, vorausgesetzt, dass er an der jährlichen Pflichtfortbildung weiterhin teilnimmt.

Die Wartestellung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Weiters kann das freiwillige Mitglied aus gerechtfertigten medizinischen Gründen vom Sektionsausschuss auf die Warteliste gesetzt werden. Für die Wiederaufnahme des Dienstes müssen die laut Ausbildungsrichtlinien vorgesehenen Aus- und Fortbildungsmodule absolviert werden.

t

Artikel 4: Ausbildung

Ziel des Vereins ist es, eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu fördern. Die Mitarbeiter haben die jeweils vorgesehene Ausbildung nachzuweisen und sind verpflichtet, die periodischen Weiterbildungskurse zu besuchen.

Die Mindestanforderung an Ausbildung für die verschiedenen Tätigkeiten wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der mit den verschiedenen Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen in den Ausbildungsrichtlinien des Vereins festgelegt.

Der Sektionsleiter und/oder Dienstleiter ist für die Überprüfung und Einhaltung verantwortlich.

Artikel 5: Rechte der freiwilligen Mitglieder

Die freiwilligen Mitglieder haben folgende Rechte:

- Genuss der Rechte laut Satzungen
- im Verzeichnis der freiwilligen Mitglieder geführt zu werden,
- im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien auf Aus- und Weiterbildung,
- vorgesehenen Versicherungsschutz,
- Einreichung von Beschwerden an übergeordnete Stellen,
- Tragen der Dienstbekleidung während des Dienstes

Beim Beschwerderecht ist auf die Einhaltung der hierarchischen Strukturen innerhalb des Vereins zu achten:

- 1) Sektionsleiter,
- 2) Präsident.

Artikel 6: Verhaltensregeln

Mitarbeitern ist es strengstens untersagt, Kranken oder Verletzten ohne ärztliche Aufsicht Medikamente zu verabreichen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, welche nur in der Kompetenz eines Arztes liegen. Die erlaubten Maßnahmen sind im Tätigkeits- und Maßnahmenkatalog des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz, erlassen durch den Sanitätsdirektor, verbindlich festgehalten.

Die getätigten Einsätze sind nach den vorgegebenen Weisungen aufzuzeichnen.

Alle Mitarbeiter des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz haben über die Dienste und die Patienten äußerste Diskretion zu wahren.

Es ist strengstens untersagt, unter Alkoholeinfluss den Dienst anzutreten oder während des Dienstes Alkohol zu konsumieren.

In sämtlichen Fahrzeugen des Vereins besteht Rauchverbot. Rauchverbot gilt auch grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Weißen Kreuzes.

Mitarbeitern des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz ist es untersagt, bei anderen nicht gemeinnützigen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck Dienst zu verrichten.

Sämtliche Mitarbeiter, die Medikamente oder andere Mittel konsumieren, die das Reaktionsvermögen beeinträchtigen, wie z.B. Drogen, oder Träger von Krankheitserregern sind und somit eine Gefahr für Patienten und Mitarbeiter im Dienst darstellen, sind verpflichtet, dies unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Sektions- oder Dienstleiter mitzuteilen.

Bei besonderen Vorkommnissen können die Mitarbeiter des Vereins auf Antrag des Sektions- und/oder Dienstleiters bei der Direktion eine ärztliche Untersuchung auf Kosten des Vereins durchführen.

Artikel 7: Dienstbekleidung

Die Mitarbeiter des Vereins haben während der Ausübung der verschiedenen Dienste die vom Verein zur Verfügung gestellte Dienstbekleidung zu tragen.

Die jeweils vorgesehene Dienstbekleidung wird vom Vorstand beschlossen.

Die Dienstbekleidung wird in der Sektionsstelle verwahrt und darf ausschließlich während der Dienstzeit getragen werden.

Die Dienstkleidung darf aus hygienischen Gründen nur in Ausnahmefällen (wie z.B. Aus- und Fortbildung, Festlichkeit, Beerdigung) mit Genehmigung durch den Dienstleiter nach Hause genommen werden.

Artikel 8: Ehrungen

Den Mitarbeitern des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz stehen für die geleisteten Dienste folgende Ehrungen zu:

- für 10jährige Tätigkeit Bronzemedaille und Urkunde
- für 15jährige Tätigkeit Silbermedaille und Urkunde
- für 25jährige Tätigkeit Goldmedaille und Urkunde
- für 35jährige Tätigkeit Platin und Urkunde

Grundlage für die Berechnung der Dienstjahre ist die im Verein insgesamt und effektiv (nach Abzug der Wartestände) geleistete Dienstzeit. Für die Berechnung der Dienstjahre werden die Jahre als Jugendgruppenmitglied nicht berücksichtigt (ausgenommen die Funktionen Jugendleiter und Jugendbetreuer).

Innerhalb Oktober jeden Jahres werden die Ehrenurkunden all jener Mitarbeiter, welche innerhalb des laufenden Jahres die entsprechenden Dienstjahre für eine Ehrung erreicht haben, an die betreffende Hauptsektion weitergeleitet. Die Überreichung der Ehrung an den Mitarbeiter erfolgt im Ermessen und in der Verantwortung der Sektion.

Für besondere Verdienste kann, auf Vorschlag des Sektionsausschusses vom Vorstand die Verdienstnadel des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz zuerkannt werden.

Artikel 9: Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann vom Vorstand gemäß Satzungen die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Dabei wird unterschieden, ob die Verdienste auf Landes- oder Sektionsebene erbracht wurden; demzufolge wird die Ehrenmitgliedschaft auf Landes- oder Sektionsebene zuerkannt.

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird anlässlich der jährlichen Vollversammlung vom Präsidenten des Landesrettungsvereins verliehen.

Die Ehrenmitgliedschaft der Sektion wird in der Sektion anlässlich der Jahreshauptversammlung oder bei einem anderen vom Ausschuss festgesetzten Anlass verliehen.

Die Ehrenmitglieder des Vereins und der Sektionen werden in zwei getrennten Verzeichnissen geführt.

Artikel 10: Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen werden bei folgenden Zuwiderhandlungen ergriffen:

- Unangemessenes Verhalten gegenüber Patienten oder Mitarbeitern
- Imageschädigendes Verhalten in Bezug auf den Verein
- Indiskrete Behandlung von Informationen über Dienste und Patienten

- Respektlosigkeit gegenüber den Vorgesetzten
- Nichtbeachtung der Beschlüsse des Vorstandes, des Sektionsausschusses und der Weisungen der Direktion
- Unentschuldigtes Verlassen und/oder Fernbleiben vom Dienste
- Unterlassung der Meldung von Einschränkungen bei der Benützung bzw. beim Entzug des Zivilführerscheines
- Vorsätzliche Beschädigung vereinseigenen Gutes
- Raufereien und Diebstähle im Vereinssitz
- Tragen der Dienstbekleidung außerhalb der Dienstzeiten.
- Trunkenheit im Dienst oder am Vereinssitz

Geringfügige Verstöße führen zu einer mündlichen Ermahnung von Seiten des Sektions- oder Dienstleiters.

Das freiwillige Mitglied, dessen Anwesenheit, Fehlverhalten oder dessen Verhalten aus irgend einem anderen Grund das Ansehen oder den Ruf des Vereins schädigt, kann sofort vom Sektions- oder Dienstleiter vom Sitz entfernt und über ihn eine zeitweilige Suspendierung vorgenommen werden. Die Suspendierung kann in schwerwiegenden Fällen bis zum nächsten Termin der Vorstandssitzung dauern, bei der definitiv über den Fall entschieden wird. Über den Vorfall und die bereits ergriffenen Maßnahmen sind umgehend die Direktion und der Sektionsausschuss schriftlich zu informieren, um die eventuelle Anwendung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen von Seiten des Vorstandes einzuleiten.

Je nach Schwere des Vergehens sind folgende Disziplinarmaßnahmen vorgesehen:

- schriftliche Ermahnung
- zeitweilige Suspendierung vom Dienst
- Ausschluss aus dem Verein.

Zwei schriftliche Ermahnungen innerhalb von drei Jahren haben eine zeitweilige Suspendierung vom Dienst zur Folge. Wird ein freiwilliges Mitglied innerhalb von sechs Jahren dreimal wegen Disziplinarmaßnahmen suspendiert, so wird es vom Verein ausgeschlossen.

Die vom Vorstand beschlossenen Disziplinarmaßnahmen werden dem Betroffenen mittels Einschreibebrief mit Rückantwort mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt mittels Einschreibebrief mit Rückantwort schriftlich beim Ehrengericht Einspruch erhoben werden (ausschlaggebend ist der Poststempel).

Vom Verein Ausgeschlossene können nach 5 Jahren an den Vorstand ein Ansuchen um Wiederaufnahme stellen, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Sektion.

Artikel 11: Austritt aus dem Verein bzw. Einschränkungen der Tätigkeit

Freiwillige Mitglieder scheiden aus folgenden Gründen aus dem Verein aus: freiwilliger Rücktritt, Ausschluss, Erreichen der Höchstaltersgrenze oder Ableben.

Für die Tätigkeiten im Verein gelten folgende Höchstaltersgrenzen:

- Tätigkeit im Rettungsdienst: 65 Jahre
- Tätigkeit im Krankentransport: 70 Jahre
- Nicht operative Tätigkeiten, wie z.B. Verwaltungsarbeiten: 75 Jahre

Beim Erreichen des 65. Lebensjahres muss jedes freiwillige Mitglied, welches im Krankentransport weiterhin tätig sein möchte, ein vom Vertrauensarzt ausgefülltes vereinsinternes Formular „Ärztliches Zeugnis“ dem Sanitätsdirektor vorlegen, welches die körperliche und psychische Eignung für die Weiterführung dieser Tätigkeit bescheinigt.

Jedes freiwillige Mitglied verpflichtet sich, sollte sich der gesundheitliche Zustand im Laufe der Tätigkeitsausübung verändern, dies unverzüglich dem Sanitätsdirektor in Form eines ärztlichen Zeugnisses mitzuteilen.

Beim Austritt sind die Stempelkarte, der Dienstführerschein sowie sämtliche vom Verein überlassenen Gegenstände abzugeben.

Artikel 12: Kraftfahrer und Autopark

Mitarbeiter dürfen Dienstfahrzeuge nur dann lenken, wenn sie im Besitze des vorgeschriebenen gültigen Dienstführerscheines sind und vom Sektions- oder Dienstleiter dazu ermächtigt worden sind. Voraussetzung zur Erlangung des Dienstführerscheins ist der Besitz eines italienischen Zivilführerscheines.

Lenker von Dienstfahrzeugen für Rettungseinsätze und Krankentransporte müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und die in den Ausbildungsrichtlinien des Vereins vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur einen PKW lenken.

Der Dienstführerschein verfällt in jedem Fall mit der Erreichen des 65. Lebensjahres. Wenn der Mitarbeiter weiterhin als Fahrer von Dienstfahrzeugen tätig sein möchte, muss eine Verlängerung des Dienstführerscheins beantragt werden. Der Dienstführerschein verfällt mit Ablauf des zivilen Führerscheins. Für das Lenken von vereinseigenen Fahrzeugen ist eine Höchstaltersgrenze von 70 Jahren vorgesehen.

Fahrer müssen einen vereinsinternen Eignungstest nach vorgegebenem Programm absolvieren. Bevor Mitarbeiter des Vereins Rettungsfahrzeuge (RTW, NAW, NEF) lenken dürfen, ist eine angemessene Zahl von Einsätzen mit dem KTW zu tätigen. Sowohl die Bestehung des Eignungstests als auch die erfolgte KTW-Praxis sind vom Sektions- und/oder Dienstleiter schriftlich dem zuständigen Büro der Direktion mitzuteilen.

Die Kraftfahrer sind für die ihnen anvertrauten Fahrzeuge verantwortlich. Sie haben sich an die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu halten. Die Benützung der Sondersignale - wobei stets auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu achten ist - ist bei der Anfahrt zum Einsatzort nur auf Anweisung der Landesnotrufzentrale 118 gestattet, während bei der Fahrt vom Einsatzort zum Krankenhaus die Benützung im eigenverantwortlichen Ermessen des Fahrers und nach entsprechender Rücksprache mit der Landesnotrufzentrale 118 möglich ist. Sollte die Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung strafrechtliche Folgen haben, so haften die Fahrer dafür persönlich.

Bei einem Rechtsverfahren für eine nicht vorsätzlich begangene Straftat übernimmt der Verein sämtliche Kosten, einschließlich der Bußgelder (mit Ausnahme jener der Straßenverkehrsordnung) und jener für den Rechtsbeistand.

Artikel 13: Unfälle mit Dienstfahrzeugen

Wird ein Dienstfahrzeug in einen Unfall verwickelt, so ist, nachdem eventuell verletzten Personen Erste-Hilfe geleistet wurde, der Sektions- und/oder Dienstleiter davon in Kenntnis zu setzen. Zudem ist der Unfallbericht auszufüllen oder die Behörden davon in Kenntnis zu setzen. Der Sektions- und/oder Dienstleiter hat die Kopie des Unfallberichts umgehend der Direktion zuzuschicken bzw. diese vom Unfall in Kenntnis zu setzen.

Artikel 14: Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinsordnung geregelt wird, wird auf die Bestimmungen der Vereinssatzungen, der Sektionsordnung und auf die weiteren WK-Ordnungen verwiesen.

Für Fachbereiche, die in den oben genannten Dokumenten nicht erwähnt werden, wird auf die von der Landesleitung gegebenen Anweisungen verwiesen.

Änderungen dieser Vereinsordnung und zusätzliche Regelungen werden vom Vorstand beschlossen.

Genehmigt vom Vorstand des Landesrettungsvereins Weißes Kreuz in der Vorstandssitzung vom 12.12.2007